

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

In Niedersachsen nehmen Lehrkräfte in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters von Orientierungsstufen umfangreiche Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Die Wahrnehmung dieser besonderen Funktionen sind bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt. Um auch weiterhin geeignete Lehrkräfte für die Wahrnehmung dieser Funktionen gewinnen zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Bundesbesoldungsgesetz, die eine Gewährung von Stellenzulagen ermöglicht.

Die bisherige Regelungsermächtigung deckt die niedersächsische Zulagenregelung nicht mehr ab, weil die Orientierungsstufe mittlerweile landesweit eingeführt und etabliert ist und insofern nicht mehr als „neue Schulform“ bezeichnet werden kann.

B. Lösung

Die Änderung des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ermöglicht es der niedersächsischen Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräften in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters einer Orientierungsstufe eine Stellenzulage zu gewähren ist.

Die Gewährung von Stellenzulagen an den vorgenannten Personenkreis wird für eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen als unverzichtbar angesehen, zumal die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Kosten ergeben sich allein im Landesbereich mit Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) – 225 00 – Bu 223/99

Berlin, den 10. November 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzesentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter

„sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen“

eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Stellenzulagen für Lehrkräfte in besonderen herausgehobenen Funktionen zu treffen. Den Katalog der herausgehobenen Funktionen hat der Bundesgesetzgeber in Satz 1 dieser Vorschrift abschließend festgelegt. Von der Ermächtigung in § 78 (hier: Satz 1 Nr. 3) des Bundesbesoldungsgesetzes hat die Landesregierung mit Verordnung vom 19. Juni 1978 Gebrauch gemacht und für Lehrkräfte im Eingangsamt ihrer Laufbahn in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters an der „neuen Schulform“ Orientierungsstufe eine Stellenzulage vorgesehen.

In Niedersachsen sind die Orientierungsstufen mittlerweile in das Regelschulsystem integriert, so dass § 78 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung von Stellenzulagen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn diese Funktionen weiterhin wahrgenommen werden, zumal auch nach Abschluss des von § 78 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erfassten Schulversuchs die Aufgaben

der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen. Dies wird durch die Verhältnisse an den niedersächsischen Orientierungsstufen eindeutig bestätigt.

Obwohl die Orientierungsstufen letztlich – allerdings auf 2 Jahre beschränkte – Gesamtschulen darstellen, ist eine Ergänzung des § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich, da im Besoldungsrecht eine begriffliche Differenzierung zwischen Gesamtschulen und Orientierungsstufen besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Ergänzung des Bundesrechts soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Rechtsverordnung Stellenzulagen für die Leitung und fachliche Koordinierung an Orientierungsstufen gewähren zu können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Der Gesetzentwurf ergänzt die Ermächtigungsgrundlage des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte in besonderen herausgehobenen Funktionen. Die bisherige Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Landesregierungen deckt die Gewährung einer Stellenzulage für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an Orientierungsstufen in Niedersachsen nicht mehr ab, da diese inzwischen in das Regel-

schulsystem integriert sind und nicht mehr als neue Schulform (§ 78 Satz 1 Nr. 3 BBesG) bezeichnet werden können.

Die Bundesregierung hat gegen die Ergänzung keine Einwendungen.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

